

Energy Sharing

Hinweise zur „Gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“ im Netz der Stadtwerke Weilburg GmbH bezüglich §42c EnWG ab 1.6.2026.

Mit der EnWG-Novelle im Dezember 2025 hat Deutschland die Vorgaben der EU-Strombinnenmarkt-richtlinie umgesetzt und damit den gesetzlichen Rahmen für das sogenannte Energy Sharing geschaffen (vgl. § 42c EnWG). Damit ist gesetzlich festgelegt, dass Verteilnetzbetreiber (VNB) ab dem 1.6.2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets die gemeinsame Nutzung von Erneuerbaren Energien EE-Strom unter Nutzung des Stromverteilernetzes ermöglichen müssen.

Trotz dieser nationalen Umsetzung der EU-Vorgabe bleiben zentrale Fragen zur praktischen Ausgestaltung offen, insbesondere hinsichtlich der Marktkommunikation, der Abrechnung der Netzentgelte und der Bilanzierung. Klar ist bislang lediglich, dass die Verpflichtung zur Ermöglichung von Energy Sharing beim Verteilnetzbetreiber VNB liegt, während die Organisation eines Energy-Sharing-Modells grundsätzlich den teilnehmenden Akteuren selbst obliegt. Dazu gehört u. a., dass überschüssige Strommengen, die nicht im Wege des Energy Sharings verbraucht werden, per Direktvermarktung veräußert werden müssen.

Der VNB ist ausschließlich für die korrekte Bilanzierung der Rest- und Überschussstrommengen sowie der Energy-Sharing-Strommengen innerhalb seines Bilanzierungsgebiets verantwortlich. Energy-Sharing-Strommengen sind aufgrund der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bilanzneutral. Für interessierte Akteure bedeutet dies, dass vor der Anmeldung eines Energy-Sharing-Modells beim VNB zunächst verschiedene organisatorische und technische Anforderungen erfüllt werden müssen. Das EnWG eröffnet hierfür die Möglichkeit, einen externen Dienstleister (z. B. auch Stadtwerke) für die Direktvermarktung, die Netzentgeltabrechnung oder auch den Betrieb und die Wartung der Erzeugungsanlagen einzubinden.

Herausfordernd sind derzeit die noch fehlenden Vorschläge für einheitliche Branchenstandards, so dass bis zum Vorliegen erprobter harmonisierter Lösungen und automatisierter Prozesse keine bilateralen Lösungen zwischen Energy-Sharing-Initiativen und VNB möglich sind. Sollten Sie Interesse an Energy Sharing bekunden, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig über die damit verbundenen Anforderungen und die Konsequenzen zu informieren:

- Zählerstandsgangmessung oder viertelstündliche registrierende Leistungsmessung an den Verbrauchsstellen
- Verträge zur gemeinsamen Nutzung gemäß den in § 42c Abs. 1 EnWG enthaltenen Vorgaben (u. a. mit Aufteilungsschlüssel)
- Besonderer Liefervertrag für Energy-Sharing-Letzterverbraucher für die Reststrommengen - unter Beachtung der Möglichkeit eines erhöhten Reststromtarifs, auch in den Fällen, in denen die Reststrombelieferung im Rahmen der Grundversorgung erfolgen sollte (vgl. § 37 EnWG)
- Auch für aus dem Verteilnetz entnommenen Energy-Sharing-Strom sind Netzentgelte und Abgaben sowie in der Regel Stromsteuer zu entrichten.
- Pflichten aus dem Netzzugang nach § 20 EnWG und den entsprechenden Marktkommunikationsprozessen
- Vermarktung von Überschussstrom durch Direktvermarkter

Wie in der Vergangenheit üblich und bewährt, starten wir bei Vorhandensein bundesweit einheitlicher Marktprozesse zunächst einen internen Betaprobebetrieb. Diesen erweitern wir dann um Ersteinrichtungen, die sich im überwachten internen Probebetrieb bei Mitarbeitern und in Weilburger Liegenschaften befinden. Wenn auch diese Tests erfolgreich bestanden sind, bieten wir den Dienst weiter an.

Solange einheitliche Branchenstandards noch nicht vorliegen, ist Energy Sharing für VNB und Energy-Sharing-Anbieter wirtschaftlich nicht umsetzbar. Angesichts fehlender eingeschwungener Prozesse kann es im Interesse beider Seiten sein, bis dahin pragmatisch vorzugehen und unnötige Komplexität zu vermeiden.

Zur Vermeidung zusätzlicher Komplexität empfiehlt der VKU eine einheitliche Netznutzungsabrechnung pro Abnahmestelle, sowohl für die Energy-Sharing- als auch die Reststromliefermengen. Netznutzer kann der Energy-Sharing-Anbieter, der Reststromlieferant oder der Abnehmer sein. Im Falle der Übernahme der Netznutzungsabrechnung für Energy-Sharing-Mengen durch den Reststromlieferant kann ein angemessenes Dienstleistungsentgelt anfallen. Hierzu fehlen allerdings noch Musterverträge.

Unterdessen arbeitet die Branche bereits an Standardisierungen: Der BDEW plant die Veröffentlichung einer Anwendungshilfe für VNB bereits im Juni 2026. Für die Anpassung der Datenformate in der Marktkommunikation ist eine weitere Anwendungshilfe in Arbeit, die voraussichtlich im Oktober 2026 veröffentlicht wird und dann von den Softwaredienstleistern programmiert und in die Systeme implementiert werden kann. Die neuen Datenformate werden voraussichtlich im kommenden Jahr zur Verfügung stehen. Wir rechnen weiterhin mit einem frühestmöglichen Einsatz um den Oktober 2027 herum.

Über die neuesten Entwicklungen werden wir Sie über unsere Homepage informiert halten.